

Richard U. Haakh
Richter (am VG) i.R.

Bekanntgabe und Zustellung behördlicher Entscheidungen

Manuskript

im Rahmen der Seminarreihe
"Update Verwaltungsrecht" - Baustein III

Württembergische
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V.

- 1. Teil: Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§ 41 LVwVfG)**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Anwendungsbereich von § 41 LVwVfG
 2. Das Institut der Bekanntgabe
 - 2.1 Begriff:
 - 2.2 Bekanntgabewille
 - 2.3 Zugang
 - 2.4 auch durch und an Dritte
 3. Form der Bekanntgabe
 - 3.1 Grundsatz der Formfreiheit
 - 3.2 Ermessen
 - 3.3 Keine "Ersatzbekanntgabe"
 4. Zeitpunkt der Bekanntgabe
 - 4.1 Mündlicher Verwaltungsakt
 - 4.2 Schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. § 41 Abs. 2 LVwVfG)
 - 4.3 Elektronische Bekanntgabe (vgl. § 41 Abs. 2 LVwVfG).
 5. Wirkung der Bekanntgabe
 6. Treuwidriges Verhalten bei der Bekanntgabe
 7. Nachweis der Bekanntgabe
 8. Rechtsfolgen fehlerhafter Bekanntgabe
 - 8.1 Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes
 - 8.2 Kein Lauf von Rechtsbehelfsfristen
 - 8.3 keine Heilungsmöglichkeiten
 9. Adressaten der Bekanntgabe
 - 9.1 Bekanntgabe an bestimmte Beteiligte
 - 9.2 Bekanntgabe bei fehlender Handlungsfähigkeit
 - 9.3 Bekanntgabe an mehrere Beteiligte
 - 9.4 Bekanntgabe an Bevollmächtigte (§ 41 Abs. 1 S. 2 LVwVfG)
 10. Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntgabe
 - 10.1 Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 LVwVfG
 - 10.2 Die öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 LVwVfG
2. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten
 - 2.1 Zustellung an mehrere Adressaten
 - 2.2 Zustellung an gesetzliche Vertreter
 - 2.3 Zustellung an Behörden usw.
 - 2.4 Zustellung nur an Bevollmächtigte (§ 7 VwZG/LVwZG)
 - 2.5 Zustellung an Ersatzpersonen
 3. Zustellungsarten
 4. Zustellung durch die Post
 - 4.1 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde
 - 4.2 Die Urkunden
 - 4.3 Arten der Ersatzzustellung
 - 4.3.1 § 178 ZPO: Ersatzzustellung in der Wohnung, im Geschäftslokal oder in Gemeinschaftseinrichtungen,
 - 4.3.2 § 180 ZPO: Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten
 - 4.3.3 § 181 ZPO: Ersatzzustellung durch Niederlegung
 - 4.3.4 § 179 ZPO: Zustellungsfiktion
 5. Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes, § 4 LVwZG
 - 5.1 Einschreiben-Arten
 - 5.2 Nachweis der Zustellung
 - 5.2.1 3-Tages-Fiktion
 - 5.2.2 Die AGB der Deutschen Post AG (AGB Brief National)
 6. Zustellung durch die Behörde mittels Empfangsbekanntnisses, § 5 LVwZG
 - 6.1 Zustellung durch Aushändigung
 - 6.2 Ersatzzustellung
 - 6.3 Zustellung durch die Behörde auf andere Weise
 - 6.4 Elektronische Zustellung, § 5 Abs. 5 LVwZG
 - 6.4.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 6.4.2 Nachweis, § 5 Abs. 7 LVwZG
 7. Zustellung im Ausland (§ 9 VwZG bzw. § 10 LVwZG)
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Arten der Zustellung im Ausland
 - 7.3 Völkerrechtliche Zulässigkeit
 - 7.4 Nachweis der Zustellung
 8. Öffentliche Zustellung (§ 10 VwZG bzw. § 11 LVwZG)
 9. Heilung von Zustellungsmängeln (§ 8 VwZG bzw. § 9 LVwZG)

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Erforderlichkeit der Heilung
- 9.3 Ausschluß der Heilung
- 9.4 Heilung nach § 9 LVwZG

Anlagen

- 1. Synopse VwZG - LVwZG
- 2. Synopse (Auszüge aus verfahrensrechtl. Vorschriften)
- 3. Anwendungshinweise zum zum novellierten Landesverwaltungszustellungsgesetz, Stand 24.10.2007
- 4. §§ 177 ff. ZPO
- 5. PostG
- 6. PostuniversaldienstleistungsVO
- 7. ZustellungsvordruckVO und 1. ÄnderungsVO
- 8. AGB Post AG
- 9. Einschreiben
- 10. Runderlaß des Auswärtigen Amts vom 25.06.2007 zur Zustellung in Verwaltungs - und anderen Angelegenheiten ins Ausland
- 11. Öffentl. Bekanntmachung Allgemeinverfügung
- 12. Rundschreiben Baden-Württemberg. Städtetag
- 13. SignaturG
- 14. Informationsschrift des BSI über die Elektronische Signatur
- 15. Amtliche Begründung zur LVwZG-Novelle 2007

Anhang: Aus der Rechtsprechung

1. Teil: Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§ 41 LVwVfG)

1.1 Allgemeines

Gemäß § 43 LVwVfG wird der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem er bekanntgegeben wird. Damit ist die Bekanntgabe Voraussetzung für die (äußere) Wirksamkeit des Verwaltungsakts gegenüber dem jeweils Betroffenen (§ 43 LVwVfG). Sie bewirkt, dass ein bis dahin verwaltungsinterner Vorgang zu einem Verwaltungsakt mit Außenwirkung wird.

Im allgemeinen Rechtsverkehr richtet sich Die Frage, wann eine rechtserhebliche Erklärung, also eine Willenserklärung, wirksam wird, nach § 130 BGB. Diese Vorschrift stellt für das Wirksamwerden der Willenserklärung, wenn sie in Abwesenheit des Adressaten abgegeben wird, auf deren Zugang beim Adressaten ab:

Bürgerliches Gesetzbuch: § 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht...

Im Verwaltungsverfahren gibt es die spezielle Regelung des § 41 LVwVfG über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Im Kern lehnt sie sich an § 130 BGB an, denn sie stellt letztlich immer auch darauf ab, wann dem Adressaten der Verwaltungsakt zugegangen ist. Für den Begriff der Bekanntgabe gibt es keine gesetzliche Definition und es gibt auch keine Regelung, die ihr Verhältnis zum Begriff des Zugangs (einer Willenserklärung) nach § 130 BGB klärt. Allerdings wird festzustellen sein, dass § 130 BGB bei die Bekanntgabe oder Zustellung von Verwaltungsakten betreffenden Fragen heranzuziehen sein wird.

Da es sich bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten um das Wirksamwerden von öffentlich-rechtlichen "Willenserklärungen" handelt, ergeben sich die (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen dafür aus dem Rechtsstaatsprinzip, dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Justizgewährleistungsanspruch (Rechtsschutzgarantie).

1.2 Anwendungsbereich von § 41 LVwVfG

Die Vorschrift regelt unmittelbar die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach LVwVfG, das insoweit mit dem VwVfG gleichlautend ist. Sie bezieht sich (grundsätzlich nur) auf den verfügenden Teil des Verwaltungsaktes, nicht auf die Begründung, die auch nach Eintritt

der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nachgeholt werden kann (vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 und § 45 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG).

Nach allgemeiner Auffassung gilt § 41 LVwVfG *entsprechend* auch für die Anordnung nach § 80 Abs. 5 VwGO; im übrigen nur bei selbständig anfechtbaren Maßnahmen

Bsp.: *die Bekanntgabe von Ort und Zeit des Dienst Eintritts durch Einberufungsbescheid (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.02.1985, 8 C 25/84, <Juris>, BVerwGE 71, 72; Anhang Rechtsprechung unter (1)).*

Für Willenserklärungen im Verwaltungsverfahren, die keine Verwaltungsakte darstellen, gilt dagegen § 130 BGB, wobei die besonderen Voraussetzungen der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes aber nicht erfüllt sein müssen

Bsp.: *Durchführung einer Anhörung gemäß § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.07.2009, - 10 S 36.08 -, <Juris>, s. Anhang unter (2)).*

Speziellere Regelungen gehen dem § 41 LVwVfG vor. Soweit die Zustellung angeordnet ist/wird, gilt das LVwZG (vgl. § 1 Abs. 2). Sonderregelungen gelten für förmliche Verfahren (§ 69 LVwVfG), Planfeststellungen (§ 74 Abs. 4, 5 LVwVfG), für Asylverfahren (§ 31 AsylVfG) und für Verkehrszeichen (Bekanntgabe mit Aufstellung = Sichtbarkeitsprinzip).

2. Das Institut der Bekanntgabe

2.1 Begriff:

Def.: *Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes ist die amtliche, von der Behörde gewollte Unterrichtung (des Adressaten) über den Inhalt des Verwaltungsaktes, der hierdurch wirksam werden soll.*

Damit liegt keine Bekanntgabe vor, wenn der potentielle Adressat nur zufällig von einer ihn betreffenden Entscheidung der Behörde hört.

Es handelt sich um einen Oberbegriff, dessen Inhalt von der Form des Verwaltungsaktes abhängig ist (vgl. dazu § 37 Abs. 2 LVwVfG).

2.2 Bekanntgabewille

Voraussetzungen für eine Bekanntgabe sind somit der Wille der Behörde, gerichtet auf eine gezielte, individuelle Bekanntgabe (vgl. OVG RP, Urteil vom 12.08.09, - 1 A 11256/08, <Juris>, Anhang unter (3)). Dieser Wille fehlt

z.B.: *bei zufälliger Kenntnis oder Kenntnis ohne Wissen und Willen der Behörde, Zuleitung durch nicht befugten Dritten (Putzfrau), die private Kenntnis oder Kenntniserlangung des Adressaten, auch nicht durch Kenntnis des Entwurfs, informatorische Übermittlung per Fax vorab)*

Der Bekanntgabewille wird idR durch entsprechende Schlußrechnung in der Akte dokumentiert, kann aber, solange die Bekanntgabe nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben werden.

Für den Bekanntgabewillen wird auf den maßgeblichen Behördenvertreter abgestellt. Maßgeblicher Behördenvertreter ist, wer zeichnungsbefugter Organwalter ist, also der Leiter der Behörde, sein Vertreter oder der (speziell auch für die Bekanntgabe) Beauftragte (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG). Dies wird idR in einer behördlichen Geschäftsverteilung bestimmt.

2.3 Zugang

Unabhängig von der Form der Bekanntgabe muss der Verwaltungsakt zugegangen sein (vgl. § 130 BGB). D.h. der Verwaltungsakt muss faktisch in den Machtbereich des Adressaten gelangen, so dass dieser grundsätzlich davon Kenntnis nehmen kann. Nicht erforderlich ist, dass der Adressat auch tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

2.4 Zugang auch durch und an Dritte

Die Bekanntgabe muss nicht durch die Behörde erfolgen, sondern kann mit deren Willen auch erfolgen durch

- Vermittlung einer anderen Behörde
- durch einen Dritten.

3. Form der Bekanntgabe

Der Oberbegriff *Bekanntgabe* umfasst sämtliche Formen zulässiger Eröffnung des Verwaltungsaktes, insbesondere mündlich, schriftlich per Post, elektronisch und auch öffentlich (vgl. für den Fall der Übermittlung einer Pdf-Datei durch eMail VG Stuttgart, Urteil vom 12.05.2011, 11 K 5112/10 , <Juris>, im Anhang unter (4)).

Eine besonders formalisierte Form stellt die Zustellung dar (§ 41 Abs. 5 LVwVfG), deren Voraussetzung im jeweiligen Verwaltungszustellungsgesetz abschließend geregelt wird.

Für die Form der Bekanntgabe gelten folgende Maßgaben:

- Grundsatz der Formfreiheit
- Verfahrensermessen
- keine Ersatzbekanntgabe

3.1 Grundsatz der Formfreiheit

Im Rahmen von § 41 LVwVfG gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Damit ist die Bekanntgabe grundsätzlich auch mündlich oder mittels Telegramm, Telefax oder Fernschreibens und u.U., sogar telefonisch (allerdings nur persönlich an den Adressaten) zulässig.

Eine Sonderform nehmen allerdings die öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG) und die Vorschriften über die förmliche Bekanntgabe durch Zustellung (§ 41 Abs. 5 LVwZG) ein. Auf sie wird später eingegangen.

3.2 Ermessen

Wenn und soweit keine besondere Form vorgeschrieben ist oder sich aus der Form des Verwaltungsaktes ergibt

z.B. bei der Aushändigung einer Ernennungs- oder Einbürgerungsurkunde),

entscheidet die Behörde über die Bekanntgabe nach ihrem Verfahrensermessen (vgl. § 10 LVwVfG). Dabei muss die Behörde analog § 130 BGB zumindest eine Form wählen, die dem Adressaten eine angemessene Gelegenheit zur Kenntnisnahme gibt. Richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Adressaten, so muss jeder in den Besitz einer Bescheid-Fertigung (Dokument) gelangen (s. aber § 10 Abs. 3 AsylVfG als wichtigen Ausnahmefall). Die Auswahl einer Bekanntgabeform bindet die Behörde an die Einhaltung der dann geltenden Vorschriften.

3.3 Keine "Ersatzbekanntgabe"

Im Rahmen von § 41 VwVfG besteht keine Möglichkeit von "Ersatzbekanntgaben". Dies ist auch nicht erforderlich, weil für die Bekanntgabe die Zusendung des Schriftstückes durch die Post ausreicht, um den Bescheid in den Machtbereich des Empfängers zu bringen. Allerdings muss hier die Anschrift stimmen

Bsp.: Die "einfache" Postsendung an eine nicht (mehr) richtige Anschrift des Empfängers begründet auch dann keine wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes, wenn die Anschrift (so) noch im Melderegister enthalten und insoweit (möglicherweise) ein ordnungswidriger Meldeverstoß des Empfängers vorliegt, vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 02.08.2001, 1 M 24/00, <Juris>, NVwZ 2002, 358, s. Anhang unter (5)).

4. Zeitpunkt der Bekanntgabe (Überblick)

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe wird nicht umfassend gesetzlich geregelt. Soweit keine anderweitigen Regelungen eingreifen, richtet er sich in analoger Anwendung nach § 130 BGB. Danach erfolgt die Bekanntgabe im Zeitpunkt des Zugangs. Zugang bedeutet, dass der Verwaltungsakt so in den Machtbereich des Adressaten gelangt, dass dieser unter normalen Umständen von ihm Kenntnis erlangen kann. Die tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Bsp.: Der Amtsbote wirft den Bescheid am Mittwoch, dem 10.02. um 9 Uhr in den Briefkasten des Empfängers, dieser schaut erst am Donnerstag, dem 11.02., in den Briefkasten: Zugang bereits am 10.02.

Der Amtsbote wirft den Bescheid am Mittwoch, dem 10.02., erst um 19 Uhr in den Briefkasten: Zugang erst am Donnerstag, dem 11.02., weil unter normalen Umständen nicht erwartet werden kann, dass der Empfänger erst abends in den Briefkasten schaut.

Im übrigen richtet sich der Zeitpunkt der Bekanntgabe nach einer Reihe von besonderen Vorschriften (vgl. § 41 Abs. 2, Abs. 4 S. 3 LVwVfG; vgl. § 4 Abs. 2 VwZG bzw. § 4 Abs. 2 LVwZG), die den maßgeblichen Zeitpunkt abweichend vom tatsächlichen Zugang regeln.

4.1 Mündlicher Verwaltungsakt

Die mündliche Bekanntgabe eines (mündlichen oder konkludenten) Verwaltungsaktes kann nur gegenüber Anwesenden erfolgen (eine telefonische Mitteilung kann ausreichen, nicht aber eine Mitteilung auf dem Anrufbeantworter). Die Mitteilung an einen Abwesenden, dass ein mündlicher Verwaltungsakt erlassen wurde, ersetzt die mündliche Bekanntgabe nicht, kann aber selbst die Bekanntgabe diesem gegenüber beinhalten.

4.2 Schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. § 41 Abs. 2 LVwVfG)

Beim schriftlichen Verwaltungsakt gilt folgendes:

Nur für die dort geregelten Fälle der

- Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten durch die Post im Inland
- Übermittlung von elektronischen Verwaltungsakten

enthält die Vorschrift eine sog. 3-Tages-Fiktion. Sie geht davon aus, dass bei diesen Übermittlungsarten typischerweise am 3. Tag nach Aufgabe (zur Post) mit dem Zugang beim Adressaten gerechnet werden kann und dass ein späterer oder überhaupt kein Zugang ein völlig atypisches Ereignis darstellt. Die Fiktion dient der Verwaltungsvereinfachung, ist widerleglich und nicht analogiefähig.

- Grundsätzlich gilt die widerlegliche 3-Tages-Fiktion, unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs.
- Im übrigen (soweit Abs. 2 oder spezielle Regelungen nicht gelten) ist analog § 130 BGB der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Schriftstück in den Machtbereich des Empfängers gelangt, so dass unter normalen Umständen mit seiner Kenntniserlangung gerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 11.05.1960, V C 320.58, <Juris> , s. Anhang unter (6)).
 - bei Briefkasten/Postfach im üblichen Leerungs-/Abholzeitpunkt, auch wenn der Adressat verreist ist. Wird ein Nachsendeantrag nicht befolgt, liegt keine ordnungsgemäße Bekanntgabe vor.
 - bei Verwendung von Telefaxgeräten, wenn der Empfänger die Faxübermittlung zugelassen hat (Fax-Nr. auf dem Briefkopf); Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Senders; der auch den Zugang beweisen müsste

Für den Beginn der (Rechtsbehelfs-) Frist ist der dritte Tag nach Aufgabe (zur Post) auch dann maßgeblich, wenn

- feststeht, dass der Verwaltungsakt früher zugegangen ist
- der dritte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist (nicht: „Ende einer Frist“)

Für die Fristberechnung gilt § 187 Abs. 1 BGB, denn das fristauslösende Ereignis ist die Bekanntgabe, die in den Lauf eines Tages fällt, der selbst nicht mitgezählt wird.

Bsp.:

<i>Aufgabe zur Post</i>	<i>tatsächl. Zugang</i>	<i>(rechtl.)Bekanntgabe</i>	<i>Ende der W.-Frist</i>
20.08.	21.08.	23.08.	23.09.
20.08.	24.08.	24.08.	24.09. „später“
20.08.	-	-	„gar nicht“
Donnerst., 23.08.	Freitag, 24.08.	Sonntag, 26.08.	26.09. (nur „Ende der Frist)

Post im Sinne der Regelung sind alle externen Postdienstleister (zB Deutsche Post AG), aber nicht interne Zuleitungssysteme (Bsp.: hausinterne Dienstpost). Durch die Postreform wurde der Bereich der externen Übermittlung neu geregelt und eine Marktöffnung in Gang gesetzt. Daher müssen ggfs. weitere private Dienstleister neben der Post AG ebenfalls als Post im Sinne der Vorschrift angesehen werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 28.06.2002, - 2 A 10667/02 -, NVwZ-RR, 2003, 4, s. Anhang unter (7)).

Die 3-Tages-Frist gilt nicht, wenn der Zugang später oder gar nicht erfolgt ist. Nicht ausreichend ist das reine Bestreiten des Zugangs durch den Adressaten, verlangt werden muss der substantiierte Vortrag eines atypischen Geschehensablaufs. Allerdings handelt es sich bei der Behauptung, der Bescheid sei nicht zugegangen, um eine negative Tatsache, die selbst kaum nachweisbar ist.

Bsp: *Darlegung von Umständen, die einen verzögerten Postlauf nahelegen, wie etwa ein Poststreik*

Sind ernsthafte Zweifel gerechtfertigt, trifft die Behörde die materielle Beweislast. Es gilt der im Rechtsverkehr allgemeingültige Grundsatz: „*Wer Zugang behauptet, muss Zugang beweisen*“.

Das gilt auch für den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post bzw. des Abgangs, wenn die Behörde diesen Umstand nicht aktenmäßig dokumentiert hat.

4.3 Elektronische Bekanntgabe (vgl. § 41 Abs. 2 LVwVfG).

- Grundsätzlich gilt ebenfalls die 3-Tages-Fiktion
- wenn der Empfänger den Zugang hierzu eröffnet hat (vgl. § 3a Abs. 1) und das Dokument in einer lesbaren Form öffnen kann

Gemäß § 41 Abs. 2 LVwVfG (§ 37 Abs. 2 SGB X) gilt ein VA, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekanntgegeben. Dies gilt nicht, wenn der VA nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Beweislast für den Zugang überhaupt sowie für den Zeitpunkt des Zugangs liegt — ebenso wie bei der Übermittlung durch einfachen Brief — bei der absendenden Behörde.

In der Praxis wird sich dieser Beweis bei einem Bestreiten des Zugangs durch den Empfänger nur schwer führen lassen.

Überdies ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments nur unter den Voraussetzungen des § 3a LVwVfG (§ 36a SGB I) zulässig:

- Gemäß § 3a Abs. 2 LVwVfG (§ 36a SGB I) kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform nur durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch

Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. So schließen verschiedene Vorschriften die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form aus.

Bsp.: § 58 LBO: „Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform.... § 3a LVwVfG findet keine Anwendung.“

§ 102 Wassergesetz: „ Entscheidungen nach dem WHG und nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen. ... § 3a LVwVfG findet keine Anwendung.“

- Abgesehen davon ist eine Ersetzung der gesetzlichen Schriftform durch die elektronische Form nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich (§ 3a Abs. 2 LVwVfG, § 36a Abs. 2 SGB I).
- Des Weiteren ist gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 LVwVfG (§ 36a Abs. 1 SGB I), auch soweit keine gesetzliche Schriftform ersetzt wird, die Übermittlung elektronischer Dokumente nur zulässig, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Für die Eröffnung eines Zugangs reicht es nicht, dass die Behörde die E-Mail-Adresse des Empfängers in Erfahrung gebracht hat. Beim Bürger kann die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse oder der Hinweis auf seine private Internetseite auf seinem Briefkopf nach der Verkehrsanschauung noch nicht dahingehend verstanden werden, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtsverbindlichen Erklärungen in dieser Form kundtut.

Nur durch entsprechende Widmung durch den Empfänger wird der elektronische Zugang tatsächlich eröffnet. Dies kann in Form eines ausdrücklichen Hinweises oder konkludent geschehen, indem der Empfänger sich dauerhaft der elektronischen Kommunikation bedient.

Im Einzelfall ist die Verkehrsauffassung maßgebend. Beim gegenwärtigen Stand kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Empfänger bereit und in der Lage ist, rechtsverbindliche Erklärungen als elektronisches Dokument entgegen zu nehmen. Die bloße Einrichtung eines E-Mail-Postfaches reicht nicht aus, um eine Widmung im genannten Sinne annehmen zu können, zumal die Postfachinhaber bei Eröffnung dieses Postfachs nicht davon ausgehen müssen, dass ihnen über dieses Medium rechtsverbindliche Erklärungen zugehen können. Das Bewusstsein aller am Rechtsverkehr Beteiligten, dass rechtsverbindliche Erklärungen auch über eingerichtete E-Mail-Postfächer eingehen können und Rechtswirkungen erzeugen, hat sich im Gegensatz zu papiergebundenen Erklärungen, die in die jeweiligen Briefkästen eingelegt werden, noch nicht durchgesetzt.

Erst nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Behörden und Gerichten mag sich insoweit auch die Anschauung über die Bereitschaft des Bürgers ändern, elektronische Bekanntgaben zu akzeptieren und gegen sich gelten zu lassen.

5. Wirkung der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes bewirkt

- seine rechtliche Existenz („Außenwirkung“!)
- die äußere Wirksamkeit gegenüber dem Empfänger
- den Eintritt der materiellen Bestandskraft

Mit der Bekanntgabe an zumindest einen Betroffenen beginnt die rechtliche Existenz des Verwaltungsaktes, bis dahin liegt mangels Außenwirkung noch überhaupt kein Verwaltungsakt vor. Es tritt die materielle Bestandskraft mit der Folge, dass nunmehr auch die Behörde an den Verwaltungsakt gebunden ist (arg. aus §§ 48, 49, 50 LVwVfG). Die formelle Bestandskraft tritt dagegen erst mit der Unanfechtbarkeit ein.

Die äußere Wirksamkeit tritt jeweils nur im Rahmen der individuellen Bekanntgabe ein und bindet insoweit die Beteiligten. Gleichzeitig beginnen auch die Rechtsbehelfsfristen erst mit der individuellen Bekanntgabe.

Eine erneute Bekanntgabe hat rechtliche Wirkungen nur, wenn die vorherige Bekanntgabe unwirksam war, gleiches gilt, wenn der Verwaltungsakt erst dem Beteiligten und dann dem Bevollmächtigten bekanntgegeben wird. Stets knüpfen die Rechtswirkungen an die erste wirksame Bekanntgabe.

6. Treuwidriges Verhalten bei der Bekanntgabe

Bei der Bekanntgabe und der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen wendet die Rechtsprechung die Grundsätze von Treu und Glauben an. Das hat folgende Auswirkungen:

- wer vom Ergehen eines Verwaltungsaktes Kenntnis hat erlangen können, muss sich behandeln lassen, als hätte er Kenntnis (erlangt)

(Bsp.: *Verweigerung der Entgegennahme, Austausch der Namensbezeichnung auf dem Briefkasten*)

- die Bekanntgabe erfolgt unabhängig von der Bereitschaft des Empfängers zur Kenntnisnahme

(Bsp.: *Empfänger lässt Bescheid ungeöffnet liegen, holt ein bei der Post ordnungsgemäß niedergelegtes Einschreiben nicht ab, veranlasst einen Empfangsboten, die Annahme zu verweigern*)

- die Bekanntgabe erfolgt unabhängig davon, ob der Adressat die Bekanntgabe erschwert oder verhindert durch Verstöße

- gegen besondere gesetzliche Verpflichtungen (Bsp.: Pflicht zur Mitteilung des Wohnungswechsels, § 24 WPfIG, § 51b BImSchG, § 10 Abs. 4 AsylVfG)
- gegen verkehrsübliche Gepflogenheiten (fehlende Angaben am Briefkasten)

7. Nachweis der Bekanntgabe

Aus § 130 BGB folgt der Grundsatz: „Wer Zugang behauptet, muss Zugang auch beweisen!“. Dieser Grundsatz gilt auch für den Nachweis der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Im Zweifel trägt die Behörde die materielle Beweislast für die Tatsachen einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe (§ 41 Abs. 2 S. 3 LVwVfG). Voraussetzungen dafür:

- berechnete Zweifel am Zugang:

Allerdings müssen die Zweifel berechnete sein. Der Behörde stehen sämtliche nach § 26 LVwVfG zulässigen Beweismittel zur Verfügung und sie hat bei der Beweiswürdigung auch die Einlassungen des Adressaten und ihre Plausibilität sowie dessen Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen.

- substantiiertes Bestreiten

Das schlichte Bestreiten des Zugangs reicht nicht aus, um berechnete Zweifel am Zugang zu wecken. Werden glaubhaft konkrete Tatsachen für einen späteren oder für gar keinen Zugang des Verwaltungsaktes vorgetragen, muss die Behörde dem grds. Glauben schenken (vgl. Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ., Urteil vom 14.11.1984, - 11 S 2099/81 -, NJW 86, 210 und <Juris>, s. Anhang unter (8)).

8. Rechtsfolgen fehlerhafter Bekanntgabe

8.1 Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes

Die Bekanntgabe in anderer als der vorgeschriebenen Form oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften führt zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen, er bleibt insoweit ein Verwaltungsinternum.

Bsp.: *mündliche Eröffnung gegenüber Abwesenden, telefonische Mitteilung bei vorgeschriebener Schriftform, fehlende Übereinstimmung zwischen Urschrift und Ausfertigung, Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des GG unter Verletzung von Völkerrecht, Bekanntgabe an einen Geschäftsunfähigen oder an einen beschränkt Geschäftsfähigen statt*

an den gesetzlichen Vertreter, Bekanntgabe nur an einen Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft, Bekanntgabe nur einer Ausfertigung an mehrere Adressaten.

8.2 Kein Lauf von Rechtsbehelfsfristen

Soweit die fehlerhafte Bekanntgabe nicht schon unwirksam ist, kann sie dazu führen, dass Rechtsbehelfsfristen nicht zu laufen beginnen oder aber dass ein Anspruch auf Wiedereinsetzung besteht. Bloße Ungenauigkeiten oder irrtümliche Bezeichnungen haben keine Auswirkungen, außer sie lassen nicht erkennen, wen oder was die Zustellung betrifft. Ohne Folgen bleibt die Zustellung durch eine örtlich unzuständige Behörde.

Bsp.: keine Rechtsbehelfsfrist bei ermessensfehlerhafter Bekanntgabe gegenüber dem Beteiligten anstelle des Bevollmächtigten (§ 41 Abs. 1 S. 2 LVwVfG).

8.3 Keine Heilungsmöglichkeiten

Die Heilung einer fehlerhaften Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich durch Nachholung der Bekanntgabe. Eine rückwirkende Heilung ist nicht möglich. Ein Mangel der Bekanntgabe ist in dem Zeitpunkt geheilt, in welchem dem Adressaten das Schriftstück nachweislich erhalten hat.

Bsp.: bei mangelnder Empfangsvollmacht durch nachträgliche Zustimmung oder Vollmacht; bei Bekanntgabe gegenüber dem Handlungsunfähigen durch nachträgliche Genehmigung dieser Bekanntgabe seitens des gesetzlichen Vertreters

Eine nicht durch Beweis des tatsächlichen Zugangs "geheilte" Bekanntgabe sollte so schnell als möglich durch eine Wiederholung der Bekanntgabe ersetzt werden, auch wenn die (Rechtsbehelfs-)Fristen (überhaupt) erst hierdurch in Gang gesetzt werden. Eine endlose Auseinandersetzung über die Frage der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes wegen Mängeln bei der Bekanntgabe hilft auch der Behörde in aller Regel nicht weiter und dient nicht der Rechtssicherheit.

9. Adressaten der Bekanntgabe

9.1 Bekanntgabe an bestimmte Beteiligte

Gemäß § 41 Abs. 1 LVwVfG erfolgt die Bekanntgabe an bestimmte Beteiligte oder sonstige Betroffene.

- „bestimmte“ Beteiligte

Bestimmte Beteiligte sind diejenigen, die schon aufgrund ihrer Beteiligtenstellung (vgl. dazu § 13 LVwVfG) Adressaten des Verwaltungsaktes sind. Hier ist eine förmliche Adressierung des Bescheids erforderlich. Nicht ausreichend ist daher, dass jemand, der von einem Verwaltungsakt betroffen wird, dies aus einem an eine andere Person adressierten Bescheid erkennen kann

Bsp.: der Ehepartner aus dem an seinen Gatten gerichteten Bescheid

Zulässig ist es aber, einen Bescheid zugleich an mehrere Adressaten zu richten (zusammengefasste Bescheide). Auch hier muss man für eine wirksame Bekanntgabe aber die Übermittlung einer Ausfertigung an jeden der Adressaten verlangen (außer in Fälle von Bekanntgabebevollmächtigung). Die Ausnahmeregelung in § 8 LVwZG gilt nicht für die Bekanntgabe nach § 41 LVwVfG.

- „sonstige“ Betroffene

Darunter fällt jeder, der nicht bestimmter Beteiligter ist, in dessen Rechte der Verwaltungsakt aber dennoch eingreifen kann (also typischerweise bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung).

Die Bekanntgabe führt zur Wirksamkeit des Verwaltungsaktes immer nur gegenüber demjenigen, dem gegenüber sie erfolgt ist. Dennoch kann ein Verwaltungsakt auch von dem Betroffenen oder Beteiligten angefochten werden, dem gegenüber eine Bekanntgabe (noch) nicht erfolgt ist, wenn er nur überhaupt existent geworden ist.

9.2 Bekanntgabe bei fehlender Handlungsfähigkeit

Die passive Seite einer wirksamen Bekanntgabe setzt die Handlungsfähigkeit nach Maßgabe von § 12 LVwVfG voraus. Das bedeutet, dass bei fehlender Handlungsfähigkeit eine Bekanntgabe nur gegenüber dem gesetzlichen Vertreter bzw. gemäß den sonstigen Vorgaben des § 12 LVwVfG bewirkt werden kann.

Beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber kann also im Rahmen ihrer partiellen Geschäftsfähigkeit auch die Bekanntgabe von Verwaltungsakten erfolgen (vgl. dazu § 5 FeV, §§ 19 Abs. 5 und 44 Abs. 1 Nr. 4 WPfIG, § 2 Abs. 4 KDvNG, § 80 AufenthG, § 12 AsylVfG, § 8 Abs. 1 StAG sowie in Verfahren nach dem SGB).

9.3 Bekanntgabe an mehrere Beteiligte

- Grundsatz: *Bekanntgabe gegenüber jedem!*

Fehlt ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter, so muss die Bekanntgabe gegenüber mehreren Beteiligten oder Betroffenen in einem Verwaltungsverfahren jeweils gesondert erfolgen, jedem muss eine Bescheid-Ausfertigung übermittelt werden.

- Zusammengefasste Bescheide

Ob das auch im Falle von zusammengefaßten Bescheiden gilt, ist für die Bekanntgabe umstritten. Soweit nicht besondere Vorschriften gelten (vgl. § 10 Abs. 3 AsylVfG), wird überwiegend vertreten, dass die Übermittlung nur einer Ausfertigung dann ausreicht, wenn alle Mitglieder einer Personenmehrheit Gelegenheit haben, den Verwaltungsakt zur Kenntnis zu nehmen. Ob dies aber der Fall war, lässt sich nachträglich häufig nicht sicher feststellen und insoweit trägt wiederum die Behörde die materielle Beweislast.

Bsp: *nicht ausreichend Bekanntgabe eines an die Hausmiteigentümer gerichteten Bescheides an den Hausverwalter*

- Bevollmächtigung

Die Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten reicht aus, wenn

- ein gemeinsamer Bevollmächtigter für alle Adressaten bestellt ist oder
- wenn sich alle Adressaten/Betroffenen gegenseitig zu Bevollmächtigten bestellt haben oder
- wenn die Bekanntgabe an einen von mehreren von allen Bevollmächtigten erfolgt ist

Die Bevollmächtigung kann auch konkludent oder nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht erfolgen, wenn

- die betreffende Person schon früher in Vollmacht des Vertretenen aufgetreten ist oder
- die Vertretenen das vollmachtlose Handeln nach außen erkennbar gebilligt oder geduldet haben

aber nicht *allein aufgrund gemeinsamer Antragstellung, auch nicht bei Ehegatten, Wohngemeinschaft, Erbengemeinschaft*

9.4 Bekanntgabe an Bevollmächtigte (§ 41 Abs. 1 S. 2 LVwVfG)

- Ermessen

Nach § 41 Abs. 1 S. 2 LVwVfG *kann* die Bekanntgabe auch gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen. Dies beinhaltet eine Ermessensermächtigung, die nicht den (zwingenden) Bindungen nach § 67 Abs. 3 S. 2 VwGO oder § 7 Abs. 1 S. 2 LVwZG unterliegt.

Eine Ermessenseinschränkung ergibt sich aber aus § 14 Abs. 3 LVwVfG, wonach sich die Behörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens (im Regelfall) an den Bevollmächtigten wenden *soll* (wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde) und nur ausnahmsweise an den Beteiligten selbst. „*Soll heißt Muss im Regelfall*“, eine Bekanntgabe gegen den Vollmachtgeber kann also nur im Ausnahmefall vorgenommen werden. Gänzlich ausgeschlossen wird das Ermessen in § 13 Abs. 3 S. 1 SGB X.

Soweit Ermessen besteht, ist es natürlich pflichtgemäß auszuüben. Allerdings führt ein Ermessensfehler nicht zur Unwirksamkeit der Bekanntgabe, sondern nur dazu, dass Rechtsmittelfristen nicht zu laufen beginnen oder Wiedereinsetzung zu gewähren ist.

- Bevollmächtigter

Wer Bevollmächtigter unter welchen Voraussetzungen ist, ergibt sich aus § 14 bzw. für den Empfangsbevollmächtigten aus § 15 LVwVfG. Es kommt darauf an, dass tatsächlich ein Vollmachtsverhältnis besteht.

Die Bekanntgabe kann auch gegenüber einem Empfangsboten erfolgen. Empfangsbote ist, wer vom Adressaten zur Empfangnahme ermächtigt ist oder aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu befugt ist, wenn er zur Entgegennahme bereit ist. Wer mit Duldung des Vertretenen den Anschein erweckt, er sei bevollmächtigt, gilt ebenfalls als Empfangsbote.

- Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten (§ 15 LVwVfG, § 14 SGB X)

Die Regelung betrifft den Beteiligten ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland. Die Behörde kann von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen, dabei muss sie ihn auf die Folgen des Unterlassens der Benennung hinweisen.

Unterlässt der Beteiligte dennoch die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, tritt eine - widerlegliche - Zugangsfiktion ein: Ein an ihn gerichtetes Schriftstück gilt am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post als gewöhnlicher Brief und ein elektronisch übermitteltes Dokument - sofern überhaupt eine elektronische Übermittlung zulässig ist - am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen.

Die Fiktion tritt nicht ein, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Nichterweislichkeit eines gänzlich unterblie-

benen oder späteren Zugangs geht zu Lasten des Beteiligten.

10. Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 41 LVwVfG stellt keine förmliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. § 11 LVwZG dar!

Bei der öffentlichen Bekanntgabe von Verwaltungsakten muss zwischen den Regelungen nach § 41 Abs. 3 und nach § 41 Abs. 4 LVwVfG unterschieden werden.

10.1 Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 LVwVfG

Während § 41 Abs. 4 LVwVfG die öffentliche Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten regelt, betrifft Abs. 3 auch alle anderen Arten von Verwaltungsakten. Im Falle von Abs. 3 richtet sich die Art der Bekanntgabe nach der Form des Verwaltungsaktes und folgt jeweils dieser Form

Bsp.: *durch Rundfunkdurchsage, durch Ausrufen, durch Zeichen, konkludent*

Beide Regelungen betreffen Bekanntgaben im Gegensatz zu Zustellungen. Es handelt sich um Fälle, in welchen die Beteiligten/Betroffenen in aller Regel bei öffentlicher Bekanntmachung keine Kenntnis vom Inhalt des Verwaltungsaktes erlangen können, weshalb den Vorschriften Ausnahmecharakter beizumessen ist. Für die öffentliche Bekanntgabe müssen deshalb besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen:

Bsp.: *in Massenverfahren, wenn Einzelbekanntgaben zu unwirtschaftlich und aufwändig wären, oder bei besonders eiligen Bekanntgaben*

- Rechtfertigung durch besondere Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften iS von § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG sind: §§ 69 Abs. 2 S. 2 LVwVfG (Verwaltungsakte in förmlichen Verwaltungsverfahren), 74 Abs. 5 LVwVfG (Planfeststellungsbeschlüsse), § 10 Abs. 8 BImSchG (Genehmigungen nach dem BImSchG), § 50 BauGB, Regelungen zur örtlichen Bekanntgabe der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Straßengesetzen

- Rechtfertigung bei Allgemeinverfügungen

Nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG ist eine öffentliche Bekanntgabe auch bei Allgemeinverfügungen gerechtfertigt (s. Bsp. in **Anlage 11**). Dies gilt auch dann, wenn die individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten unmöglich oder untunlich ist.

- unmöglich: bei adressatenlosen Verwaltungsakten

- untunlich: die individuelle Bekanntgabe ist aus der Natur des Verwaltungsaktes heraus nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden

Bsp.: *die Betroffenen lassen sich kaum feststellen, die Anschriften sind nicht bekannt und lassen sich nicht ermitteln.*

- Verkehrszeichen

Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen, die nach hM Verwaltungsakte iSd Allgemeinverfügung (dinglicher Verwaltungsakt) sind, richtet sich (nur noch) nach den Regelungen und Grundsätzen des Straßenverkehrsrechts.

Verkehrszeichen werden durch (autorisiertes) Aufstellen so bekanntgegeben, dass die Verkehrsteilnehmer unschwer von ihnen Kenntnis nehmen können (Sichtbarkeitsprinzip).

10.2 Die öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 LVwVfG

§ 41 Abs. 4 LVwVfG regelt nur die öffentliche Bekanntmachung von schriftlichen (oder elektronischen) Verwaltungsakten. Sie bleibt in ihren Anforderungen hinter den strengeren Regelungen in §§ 67 Abs. 2, 69 Abs. 2, 72 Abs. 2 und 73 LVwVfG zurück und verlangt nach Form und Inhalt nur die

- ortsübliche Bekanntmachung
- des Verfügungssatzes (= Tenor), Angabe der Behörde, Bezeichnung des Adressaten/Betroffenen

Die Anforderungen an die Bekanntmachung folgen aus den meist landesrechtlichen bzw. kommunalen Vorschriften (Bsp.: Bekanntmachungssatzungen der Gemeinden). In der Regel wird die Veröffentlichung in den Amtsblättern oder in Tageszeitungen vorgeschrieben. Ansonsten richtet sich die öffentliche Bekanntmachung nach der Ortsüblichkeit am Sitz der Behörde. Das kann auch die Aushängung des (original unterschriebenen) Verwaltungsaktes an der Amtstafel beinhalten.

Der Verwaltungsakt im Original und der Vermerk der öffentlichen Bekanntmachung müssen unterschrieben sein. Ansonsten ergeben sich die Anforderungen für die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung aus landesrechtlichen Vorschriften.

- Räumlicher und persönlicher Bereich

Fehlen besondere Regelungen, so fällt der Ort der Bekanntmachung mit dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde zusammen. Bei Allgemeinverfügungen, bei denen sich der Adressatenkreis nicht bestimmen lässt, muss der Kreis der Betroffenen immerhin so umschrieben werden, dass jedermann ohne größere Schwierigkeiten (u.U. durch weitergehende Pläne usw) seine eigene Betroffenheit feststellen kann.

- Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, § 41 Abs. 4 S. 2

In der öffentlichen Bekanntmachung muss auf die Möglichkeit und die Maßgaben zur Einsichtnahme in den Verwaltungsakt (und ggfs. dazugehörige Planunterlagen) hingewiesen werden. Das Fehlen des Hinweises macht die Bekanntgabe unwirksam.

- Bekanntgabefiktion, § 41 Abs. 4 S. 4 und 4 LVwVfG

Die Vorschrift enthält die Mindestdauer für die öffentliche Bekanntmachung, eine Unterschreitung führt zur Unwirksamkeit, eine Überschreitung ist dagegen unschädlich.

Der Verwaltungsakt gilt nach Ablauf der 2-Wochen-Frist als bekanntgegeben. Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Medien und u. U. zu unterschiedlichen Zeiten tritt die Fiktion erst mit Ablauf der letzten (jeweils gesondert zu ermittelnden) Frist ein.

Der Tag der Aushängung und der Tag der Abnahme müssen auf dem Schriftstück oder auf einem gesondert auszuhängenden Schriftstück vermerkt werden.

2. Teil Die förmliche Bekanntgabe durch Zustellung

1 Die Zustellung von Verwaltungsakten

1.1 Allgemeines

Nach § 41 Abs. 5 LVwVfG bleiben die bundes- oder landesrechtlichen Regelungen über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch förmliche Zustellung unberührt.

Die Zustellung ist die förmliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Die Zustellung ist im VwZG des Bundes und im LVwZG des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Das VwZG des Bundes wurde durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, 2354) grundlegend neu gefaßt und gilt

- für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden. (§ 1 Abs. 1 VwZG).
- soweit es im Spezialgesetz ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. So bestimmt § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO, dass Widerspruchsbescheide von Amts wegen nach den Vorschriften des VwZG (des Bundes) zugestellt werden. Entsprechend bestimmt § 85 Abs. 3 Satz 2 SGG, dass für die Zustellung von Widerspruchsbescheiden die §§ 2 bis 10 des VwZG des Bundes gelten.

Das ursprünglich aus dem Jahr 1958 stammende Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg - Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) - wurde im Jahr 2007 grundlegend durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts des Landes Baden-Württemberg vom 03.07.2007 (verkündet am 12.07.2007, Gesetzblatt 2007, 293) neu gefaßt und löste mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 das LVwZG 1958 ab. - Das LVwZG wurde in den §§ 2, 5, 10 und 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 363, 364).

Das LVwZG gilt gemäß § 1 Abs. 1 LVwZG

- für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsangelegenheiten der Landesbehörden und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- soweit in § 12 LVwZG - nämlich für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate, Behörden der Justizverwaltung - nichts anderes bestimmt ist
- oder soweit nicht - kraft Spezialgesetz - die Vorschriften des VwZG des Bundes anzuwenden sind (schon erwähnt: § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 85 Abs. 3 S. 2 SGG).

Hinzuweisen ist noch auf § 65 SGB X. Nach Abs. 1 wenden die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die §§ 2 - 10 des *BundesVwZG* nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift an. „Für die übrigen Behörden“, also diejenigen, die nicht unter § 65 Abs. 1 SGB fallen, wenden die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren (d.h. in Baden-Württemberg das *LVwZG*) an (§ 65 Abs. 2 SGB X; vgl. auch **Anlage 2**).

Die Vorschriften des *VwZG* des Bundes und des *LVwZG* 2007 stimmen im Wesentlichen inhaltlich überein (s. dazu die Synopse in **Anlage 1**). Die in § 13 *LVwZG* vorgesehenen Verwaltungsvorschriften sind noch nicht erlassen worden, dafür gibt es aber sog. "Anwendungshinweise zum novellierten Landesverwaltungs Zustellungsgesetz" (Stand: 24.10.2007; s. **Anlage 3**).

1.2 Begriff der Zustellung

Gemäß § 166 ZPO (vgl. auch § 2 *LVwZG*) ist die Zustellung *die zu beurkundende Übergabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokumentes, mit der dem Empfänger Besitz an den zugestellten Schriftstück verschafft wird*. Die Zustellung ist eine formalisierte Form der Bekanntgabe und setzt daher ebenfalls den Zustellungswillen der Behörde voraus.

Zugestellt wird eine beglaubigte Ausfertigung oder Kopie des Originals, das selbst regelmäßig in der Behördenakte verbleibt.

Nunmehr ist auch die Zustellung von elektronischen Dokumenten zulässig, wobei eine Übergabe des Dokumentes naturgemäß ausscheidet.

1.3 Zustellung anstelle der Bekanntgabe

Ein Verwaltungsakt ist zuzustellen, wenn

- gesetzliche Vorschriften dies anordnen

z.B.: aus dem *LVwVfG*: §§ 69 Abs. 2, 74 Abs. 1, auch in förmlichen Verwaltungs- sowie in Planfeststellungsverfahren; aus der *VwGO*: § 73 Abs. 3 und 56 Abs. 2 für Widerspruchsbescheide, § 58 Abs. 1 S. 5 und 6 *LBO* bei Baugenehmigungen

- die Behörde die förmliche Zustellung anordnet (fakultative Zustellung)

Die Anordnung kann allgemein oder für den Einzelfall ergehen. Besteht eine Anordnung der Zustellung, so müssen die Vorschriften des *LVwZG* auch strikt eingehalten werden. Eine Zustellung anstelle der nicht förmlichen Bekanntgabe kann in Betracht kommen:

Bsp.: wenn eine Bekanntgabe nicht zulässig ist, weil der Adressat nicht ermittelbar ist und eine öffentliche Bekanntgabe an ihn ausscheidet oder weil der Adressat schon wiederholt behauptet hat, ein Bescheid sei ihm überhaupt nicht zugegangen

2. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

2.1 Zustellung an mehrere Adressaten

Grundsätzlich muss ein Verwaltungsakt an jeden Beteiligten iSd § 13 LVwVfG (s. dazu schon Teil 1, Ziff. 9.1) gesondert zugestellt werden, so dass jeder Adressat in den Besitz einer eigenen Ausfertigung des Verwaltungsaktes gelangen kann. Hiervon abweichend sieht (nur) § 8 LVwZG Ausnahmen für Ehegatten, Ehegatten und Kinder sowie eingetragene Lebenspartner vor. Falls diese nicht die Einzelzustellung beantragt haben, genügt bei sie zusammen betreffenden Verwaltungsakten die Zustellung einer Ausfertigung an die gemeinsame Anschrift. Eine entsprechende Vorschrift fehlt im VwZG des Bundes jedoch.

Dies hat folgende Konsequenz: Erfolgt die Zustellung nach dem VwZG des Bundes, so ist an jeden Beteiligten (z. B. an den Ehemann und an die Ehefrau) eine gesonderte Zustellung vorzunehmen.

Bsp: Die Zustellung eines ablehnenden Bescheids erfolgt gemäß § 8 LVwZG gemeinsam in einer Ausfertigung an beide Ehegatten. Legen beide Ehegatten Widerspruch ein, so muss der Widerspruchsbescheid an jeden Beteiligten, d .h. an jeden der Ehegatten gesondert, zugestellt werden. Denn die Zustellung von Widerspruchsbescheiden erfolgt gemäß § 73 Abs. 3 VwGO (§ 85 Abs. 3 SGG) nach dem VwZG des Bundes, das keine dem § 8 LVwZG inhaltlich entsprechende Vorschrift kennt.

2.2 Zustellung an gesetzliche Vertreter

Nach § 6 Abs. 1 LVwZG ist bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

Dies gilt abweichend vom Wortlaut des § 6 Abs. 1 LVwZG nicht, wenn und soweit der beschränkt Geschäftsfähige ausnahmsweise als beteiligungsfähig anerkannt ist (vgl. Bsp.: § 36 SGB I: grds. ab Vollendung des 15. Lebensjahres). In diesem Fall ist an ihn selbst zuzustellen. Bsp:

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

§ 36 Handlungsfähigkeit

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2.3 Zustellung an Behörden u.a.

Gemäß § 6 Abs. 2 LVwZG wird bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (z. B. politische Parteien, BGB-Gesellschaften, Erbengemeinschaften) an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen (§ 6 Abs. 3 LVwZG). Dies gilt auch im Falle einer Gesamtvertretung.

Bsp: Wird ein minderjähriges Kind gemeinsam von seinen Eltern vertreten, so genügt es, wenn eine Zustellung für das Kind entweder an seinen Vater oder an seine Mutter erfolgt. Stellt die Behörde in einem solchen Fall an mehrere gesetzliche Vertreter zu, so treten die Rechtsfolgen der Zustellung bereits mit der zeitlich ersten Zustellung ein.

2.4 Zustellung nur an Bevollmächtigte (§ 7 VwZG/LVwZG)

Ist für das Verfahren unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ein Bevollmächtigter bestellt (vgl. § 14 LVwVfG), so ist der Verwaltungsakt (kein Ermessen!) dem Bevollmächtigten (allein) zuzustellen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LVwZG). Die gleichwohl an den Beteiligten bewirkte Zustellung ist unwirksam. Dies gilt auch bei fakultativer Zustellung.

Ist ein Bevollmächtigter für mehr als einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten (§ 7 Abs. 1 S. 3 LVwZG).

Bsp.: 54 Hochhauseigentümer haben denselben Rechtsanwalt beauftragt

Davon zu unterscheiden ist der Fall des § 7 Abs. 2 LVwZG: Einem bloßen Zustellungsbevollmächtigten, d. h. einem Bevollmächtigten, der nur zur Entgegennahme von Zustellungen bestellt ist, sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

Der Fall, dass ein Beteiligter mehrere Bevollmächtigte (z. B. mehrere Rechtsanwälte) bestellt hat, ist vom Gesetz nicht geregelt. Wegen vergleichbarer Rechtslage dürfte hier § 6 Abs. 3 LVwZG entsprechend anzuwenden sein, so dass die Zustellung an einen Bevollmächtigten genügt. Dies gilt auch bei einer Gesamtvertretung. Stellt die Behörde in einem solchen Fall gleichwohl an mehrere Bevollmächtigte zu, so treten die Rechtsfolgen bereits mit der zeitlich ersten Zustellung ein.

2.5 Zustellung an Ersatzpersonen

Nach § 178 ZPO kann die Zustellung auch gegenüber Dritten vorgenommen werden. Ist dabei im Zustellungsrecht von einer erwachsenen Ersatzperson die Rede, so meint dies nicht die Volljährigkeit, sondern gemeint ist die Einsichtsfähigkeit und Verständigkeit der Person. Diese dürfte in der Regel ab Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben sein (Engelhardt/App, VwZG, § 3 Rn. 15 m.w.N.). Ersatzpersonen haben ebenso wie der eigentliche Empfänger kein Annahmeverweigerungsrecht.

Mit der Übergabe an die Ersatzperson ist die Zustellung bewirkt. Es kommt also nicht darauf an, ob und wann die Ersatzperson das Dokument an den eigentlichen Empfänger weiter gibt. Hieraus kann sich allerdings ein Anspruch des Empfängers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Bsp.: in eine versäumte Widerspruchsfrist) wegen unverschuldeter Fristversäumung zu gewähren (vgl. § 60 VwGO, § 67 SGG). Das Verschulden der (gesetzlichen) Ersatzperson wird dem Empfänger - anders als das Verschulden eines Bevollmächtigten (§ 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO; § 73 Abs. 4 SGG i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO) - nicht zugerechnet.

3. Zustellungsarten

Das LVwZG stellt verschiedene Zustellungsarten zur Verfügung. Zwischen den Zustellungsarten hat die Behörde die Wahl (§ 2 Abs. 3 LVwZG). § 2 Abs. 1 LVwZG definiert als Zustellung die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz (LVwZG) bestimmten Form.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 LVwZG wird die Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post); § 3 LVwZG: durch die Post mit Zustellungsurkunde; § 4 LVwZG: durch die Post mittels Einschreiben) oder durch die Behörde (§ 5 LVwZG: durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis) ausgeführt. Daneben gelten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LVwZG die in § 10 LVwZG (Zustellung im Ausland) und in § 11 LVwZG (öffentliche Zustellung) geregelten Sonderarten der Zustellung.

Unter einem Erbringer von Postdienstleistungen (Post) ist nach der Begründung zum LVwZG jeder Lizenznehmer nach § 5 PostG (vgl. **Anlage 5**, s. dazu auch OVG RP, Anhang unter (6)) zu verstehen.

Wer stellt zu:	Wie wird zugestellt?	§§
der Postdienstleister	mit Postzustellungsurkunde	§ 3 LVwZG iVm §§ 177 - 182 ZPO
	mit Einschreibebrief	§ 4 LVwZG
	gegen Empfangsbekanntnis	§ 5 LVwZG
die Behörde selbst	gegen Empfangsbekanntnis	§ 5 LVwZG
	durch öffentliche Zustellung	§ 11 LVwZG
die Auslandsvertretungen	durch Übergabe im Ausland	§ 10 LVwZG

4. Zustellung durch die Post

Bei der Zustellung mit PZU handelt es sich um eine förmliche Zustellung nach § 33 Abs. 1 S. 1 PostG; der Postdienstleister wird hoheitlich - als beliehener Unternehmer - tätig. Dagegen stellt die Zustellung mittels Einschreiben keine förmliche Zustellung im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 1 Post dar, der Postdienstleister wird hier im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung als Erbringer einer Postdienstleistung nach § 4 Nr. 1a und b PostG (**Anlage 5**) unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters (vgl. zu den AGB der Post **Anlagen 8**) tätig (vgl. Ziff. 3 und 4 der "Anwendungshinweise", **Anlage 3**, vgl. auch § 1 Post-UniversaldienstleistungsVO in **Anlage 6**).

4.1 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einem vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde (§ 3 Abs. 1 LVwZG; vgl. dazu **Anlage 7**).

4.2 Die Urkunden

Der bei der Postzustellung zu verwendende Urkundensatz besteht aus

- der Zustellungsurkunde

- dem Zustellungsauftrag
- dem verschlossenen Umschlag und
- der schriftlichen Mitteilung

Dafür sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12.2.2002 (BGBl. I S. 671, ber. S 1019), derzeit in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung vom 23.4.2004 (BGBl. I S 619) zu verwenden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LVwZG, vgl. dazu **Anlagen 7**).

Durch die Verwendung von Vordrucken ist bei deren aufmerksamer Verwendung sicher gestellt, dass die Beurkundung der Zustellung in der PZU ordnungsgemäß erfolgt.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Zustellung ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Der notwendige Inhalt folgt aus § 182 ZPO iVm der ZustVV. Zwingend erforderlich sind zudem

- die Angabe des Aktenzeichens
- die Bezeichnung der Art des Schriftstückes
- die Unterschrift des Bediensteten

Diese Angaben sind notwendig, um auf der PZU das zugestellte Schriftstück feststellen und es einem bestimmten Verwaltungsverfahren zuordnen zu können. Andererseits dürfen aus Datenschutzgründen keine Zusätze zu Aktenzeichen oder Absender enthalten sein, die Rückschlüsse auf den Inhalt des Schriftstückes zulassen; jedoch sind Zusätze wie "Bescheid" oder "Verfügung" zulässig.

Die Postzustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde nach § 418 ZPO. Ihr gegenüber ist nur der Beweis der Fälschung zulässig.

4.3 Arten der Ersatzzustellung

Gemäß § 3 Abs. 2 LVwZG gelten für die Ausführung der Zustellung die §§ 177 bis 182 ZPO (vgl. **Anlage 4**) entsprechend. Dort wird geregelt in

- § 177 Zustellung an den Empfänger an jedem Ort, wo er angetroffen wird
- § 178 Ersatzzustellung in der Wohnung, im Geschäftslokal oder in Gemeinschaftseinrichtungen
- § 180 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten
- § 181 Ersatzzustellung durch Niederlegung
- § 179 Zustellung bei unberechtigter Annahmeverweigerung

Soweit der Adressat selbst nicht angetroffen wird, kann eine Ersatzzustellung nach den §§ 179 bis 181 ZPO vorgenommen werden, wobei die Reihenfolge der Regelungen auch ihren Vorrang untereinander kennzeichnet (Subsidiarität).

In allen Fällen der Zustellung mit PZU, also auch bei der Ersatzzustellung, ist der Zustellungsvorgang auf der Urkunde zu protokollieren (§ 182 Abs. 1 ZPO).

4.3.1 § 178 ZPO: Ersatzzustellung in der Wohnung, im Geschäftslokal oder in Gemeinschaftseinrichtungen

Wird der Adressat selbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung durch Übergabe an bestimmte andere Personen erfolgen, die in § 178 Abs. 1 ZPO für die genannten Örtlichkeiten aufgezählt werden. Die Personen nach Nrn. 1 und 2 sind zur Annahme verpflichtet, der Postbedienstete kann das Schriftstück im Falle der Weigerung deshalb in der Örtlichkeit nach § 179 ZPO zurücklassen.

- Wohnung ist die Räumlichkeit, in welcher der Adressat tatsächlich wohnt, insbesondere schläft. Es kommt also nicht auf den Wohnsitz an. Eine vorübergehende Abwesenheit (Bsp.: Urlaub) ist unbeachtlich, nicht jedoch Wohnungswechsel, Getrenntleben oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe.
- Gemeinschaftseinrichtungen sind Altersheime, Wohnheime, Krankenhäuser, Kasernen usw.
- Geschäftsräume sind die Räume eines selbständigen Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen, die vom Adressaten erkennbar für die Ausübung von Gewerbe oder Beruf genutzt werden.

Die Zustellung gilt als bewirkt mit

- der Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten,
- der Übergabe an die Person iSd § 178 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ZPO, wenn der Adressat selbst nicht angetroffen wird.

4.3.2 § 180 ZPO: Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten

Ist die Ersatzzustellung nach § 178 ZPO nicht möglich (weil weder Adressat noch die genannten Personen angetroffen werden), kann das Schriftstück in einen zur Wohnung oder zum Geschäftslokal gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Es muss sich um einen vom Adressaten erkennbar eingerichteten Briefkasten (mit Namensschild) handeln, der eine übliche Art für sichere Aufbewahrung darstellt (abschließbar, funktionstüchtig).

Bsp.: *nicht ausreichend: offene Postrohre, aufgebrochene/überfüllte Briefkästen, die keinerlei Schutz gegen fremde Zugriffe bieten*

Die Ersatzzustellung scheidet aus, wenn der Briefkasten nicht sicher erscheint oder nicht funktionstüchtig ist, aber auch dann, wenn nach den Umständen nicht von regelmäßiger Leerung ausgegangen werden kann.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Das Zustellungsdatum muss auf dem Umschlag des Schriftstückes vermerkt werden.

4.3.3 § 181 ZPO: Ersatzzustellung durch Niederlegung

Die nachrangigste Art der Ersatzzustellung erfolgt

- durch Niederlegung des Schriftstücks beim Amtsgericht oder bei einer von der Post bestimmten Stellen (§ 3 Abs. 2 S. 3 VwZG iVm § 181 Abs. 1 S. 1 ZPO) und
- unter Hinterlassen einer Mitteilung über die Niederlegung (nach Vordruck gem. Anlage 4 der Zustellungsvordruckverordnung - BGBl. I 2002, 676)

Diese Mitteilung muss in den Machtbereich des Adressaten gelangt sein, also entweder in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise (Hausbriefkasten) oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Befestigung an der Türe (zur Wohnung, zum Geschäftslokal, zur Gemeinschaftseinrichtung). Der tatsächliche Zugang der Mitteilung ist nicht erforderlich.

Mit der Abgabe der Mitteilung gilt das Schriftstück als zugestellt (§ 181 Abs. 1 S. 2 ZPO), selbst dann, wenn es sich um einen Samstag handelt und die Abholung des Schriftstücks erst am drauf folgenden Montag möglich ist. Das Datum der Zustellung wird auf dem Umschlag des Schriftstückes vermerkt

Das niedergelegte Schriftstück verbleibt dort zur Abholung für die Dauer von 3 Monaten und wird ggfs. anschließend an den Absender zurückgesandt (§ 181 Abs. 2 ZPO).

4.3.4 § 179 ZPO: Zustellungsfiktion

Die unberechtigte Verweigerung der Annahme löst eine Zustellungsfiktion aus. Voraussetzung dafür ist, dass das Schriftstück vom Postbediensteten in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen zurück gelassen wird.

Die Annahmeverweigerung erfolgt unberechtigt, wenn es hierfür keinen rechtfertigenden Grund gibt (wie Zustellung zur Unzeit).

Gibt es keine Wohnung oder kein Geschäftslokal, so wird das Schriftstück an den Absender zurück geschickt, die Fiktion tritt trotzdem ein.

5. Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes, § 4 VwZG

Nach § 4 Abs. 1 LVwZG erfolgt die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes entweder durch Übergabe oder mit Rückschein.

5.1 Einschreiben-Arten

Nach den insoweit maßgeblichen AGB bietet die Post AG bei Einschreiben folgende Zusatz-Leistungen an (vgl. Ziff. 4 Abs. 2 bis 8, **Anlage 8**, sowie **Anlage 9**).

Zusatzleistung	Nachweis	Besonderheiten
• Einschreiben durch Einwurf	Keiner	keine
• Einschreiben durch Aushändigung (Übergabe)	nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung	Auch an den Ersatzempfänger
• Einschreiben eigenhändig		Nur an den Adressaten oder besonders Bevollmächtigten

Das Einwurf-Einschreiben stellt keine zulässige Zustellungsart nach § 4 Abs. 1 LVwZG dar, weil hier kein Nachweis über den Zugang erbracht wird.

5.2 Nachweis der Zustellung

Gemäß § 4 Abs.2 Satz 1 LVwZG genügt zum Nachweis der Zustellung der Rückschein. Der Rückschein stellt allerdings keine öffentliche Urkunde dar, sondern der von ihm ausgehende Nachweis der Zustellung ist auf das Maß eines normalen Beweismittels beschränkt.

5.2.1 3-Tages-Fiktion

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 LVwZG gilt das Dokument am dritten Tage nach der Aufgabe

zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es gar nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die Fiktion gilt nur für Einschreiben mittels Übergabe sowie für Zustellungen, bei denen der Rückschein den Beweisanforderungen nicht genügt oder verloren gegangen ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 LVwZG).

beachte:

- Ein früherer Zugang beim Empfänger als am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, hat auf die Geltung der 3-Tages-Fiktion keinen Einfluß. Auch ist es nach herrschender Meinung unerheblich, wenn der (fiktive) dritte Tag nach der Aufgabe zur Post auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Es findet keine Verschiebung des Zustellungszeitpunktes auf den nächsten Werktag statt.
- Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 LVwZG). Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken (§ 4 Abs. 2 Satz 4 LVwZG).
- Die Fiktion kann durch Glaubhaftmachung eines atypischen Geschehensablaufs erschüttert werden, soweit dadurch Zweifel am Zugang überhaupt bzw. am Zeitpunkt des Zugangs begründet werden.
- Allein der Einlieferungsschein stellt keinen Nachweis der Zustellung dar. Er belegt nur, dass das Dokument aufgegeben wurde, nicht aber, dass es dem Empfänger tatsächlich zugestellt wurde.

5.2.2 Die AGB der Deutschen Post AG (AGB Brief National)

Da die Post bzw. der Lizenznehmer gemäß § 5 PostG bei der Zustellung mittels Einschreibens nicht als mit hoheitlichen Rechten ausgestatteter beliehener Unternehmer tätig wird, sondern im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung durch die Behörde als Postdienstleister, kann die Behörde diesem nicht die Bedingungen für die Ersatzzustellung etwa entsprechend den §§ 177 — 182 ZPO diktieren.

Die AGB Post AG regeln deshalb im Rahmen eines privaten Auftragsverhältnisses die näheren Maßgaben für die Zustellung (s. im einzelnen **Anlage 8** und dort unter Ziff. 4).

Dabei ist zu beachten:

- Wird niemand angetroffen, so wird der Empfänger davon benachrichtigt, dass das Schriftstück bei der Post zur Abholung hinterlegt wird. Diese Benachrichtigung ersetzt aber nicht die Bekanntgabe des Schriftstücks, es liegt damit keine Zustellung im Rechtssinne vor. Wird das Schriftstück nicht abgeholt, so ist es dem Adressaten auch

nicht zugegangen. Gleiches gilt für die Einlegung eines Schriftstückes in einem Postfach.

- Wird die Annahme der Einschreibesendung durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten verweigert, so wird sie an den Absender als unzustellbar zurückgesandt (Abschnitt 4 Abs. 7 AGB). Eine wirksame Zustellung hat in diesem Fall nicht stattgefunden.
- Nach den AGB Post AG ist keine Zustellung durch Niederlegung möglich. Kann der eingeschriebene Brief beim Zustellversuch nicht abgeliefert werden, so wird er von der Deutschen Post innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschließlich Samstagen), beginnend mit dem Tag, an dem die Ablieferung versucht wurde, zur Abholung bereitgehalten. Wird der Brief nicht abgeholt, so wird der Brief an den Absender zurückgesandt (Abschnitt 4 Abs. 5, 7 AGB). Eine wirksame Zustellung hat nicht stattgefunden.

6. Zustellung durch die Behörde mittels Empfangsbekanntnisses, § 5 VwZG

Die Zustellung durch die Behörde selbst erfolgt entweder durch Übergabe des Schriftstückes (§ 5 Abs. 1 VwZG) oder - gegenüber einem bestimmten Adressatenkreis - auch "auf sonstige Weise", insbesondere durch die Post oder per Fax (§ 5 Abs. 4 VwZG). Der Nachweis der Zustellung wird durch ein Empfangsbekanntnis erbracht, das der Adressat mit Datum des Empfangs (nicht zwingend des Zugangsdatums) und seiner Unterschrift bestätigt.

6.1 Zustellung durch Aushändigung

Bei der Zustellung durch Aushändigung (Bsp.: durch den Amtsboten) ist das Schriftstück grundsätzlich verschlossen zu übergeben; sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen, kann die Aushändigung auch offen erfolgen (Bsp.: ohne Umschlag in der Behörde), vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 LVwZG.

Der Empfänger bestätigt den Empfang auf dem Empfangsbekanntnis (mit Datum der Übergabe und voller Unterschrift; vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 LVwZG). Dazu gibt es bislang kein allgemeingültiges Formular, jedoch ein vom Städtetag Bad.-Württ. verbreitetes Muster. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des Schriftstückes oder auf dem Schriftstück selbst (§ 5 Abs. 1 S. 4 LVwZG; s. dazu **Anlage 12**).

6.2 Ersatzzustellung

Durch die Verweisung in § 5 Abs. 2 auf die §§ 177 bis 181 ZPO wird auch die Ersatzzustellung nach diesen Vorschriften möglich, wobei der jeweilige Grund für die Ersatzzustellung und die jeweiligen Umstände in den Akten nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 VwZG zu vermerken ist.

Dabei gilt im folgendes:

- keine Empfangsbekanntnispflicht der Ersatzperson

Mangels entsprechender Regelung in § 5 Abs. 2 LVwZG bzw. in den §§ 177 ff. BGB ist die Ersatzperson nicht verpflichtet, das Empfangsbekanntnis gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 LVwZG mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Eine entsprechende Weigerung ist also nicht unberechtigt. Der Bedienstete hat in diesem Fall auf dem Zustellformular zu vermerken, an welche Ersatzperson er das Schriftstück ausgehändigt hat und verbürgt dies durch seine eigene Unterschrift auf dem Formular.

- Unberechtigte Annahmeverweigerung durch die Ersatzperson

Bei unberechtigter Annahmeverweigerung wird das Schriftstück gemäß § 179 BGB zurück gelassen oder zurück gesandt, mit der unberechtigten Verweigerung der Annahme gilt das Schriftstück als zugestellt. Auch hier vermerkt der Bedienstete gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 LVwZG, wer wann und wo die Annahme verweigert hat sowie die Art der Verfahrensweise (Zurücklassung oder Zurücksendung).

- Niederlegung

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 LVwZG kann das Schriftstück im Fall des § 181 Abs. 1 ZPO auch niedergelegt werden, abweichend von § 181 ZPO allerdings ausschließlich bei der Behörde selbst, wenn diese ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Sitzes des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk die Zustellung vorzunehmen ist. Eine Niederlegung an anderen Stellen ist nicht vorgesehen. Über die Niederlegung ist eine Benachrichtigung (Anlage 4 der Zustellungsvordruckverordnung) wie ein gewöhnlicher Brief zu hinterlassen und dies ist auf dem Umschlag des Schriftstücks vom Bediensteten zu vermerken. Mit deren Abgabe gilt das Schriftstück als zugestellt.

- (Keine) Zustellung zur Unzeit

§ 5 Abs. 3 VwZG setzt für die Zustellung zur Nachtzeit (zwischen 21 und 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen die schriftliche Erlaubnis des Behördenleiters voraus, die dem Adressaten dann auch abschriftlich mitgeteilt werden muss.

Die Behörde kann an das Schriftstück auch - mittels Empfangsbekanntnisses - selbst zustellen. Dabei wird dem Empfänger das Schriftstück gegen Bestätigung (mit Unterschrift und Datum) ausgehändigt.

6.3 Zustellung durch die Behörde auf andere Weise

Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis auf andere Weise als durch die Aushändigung des Schriftstückes kann nur gegenüber den in § 5 Abs. 4 LVwZG bezeichneten Adressaten (es handelt sich um öffentliche Verwaltungsträger oder öffentlich vereidigte Berufsgruppen) vorgenommen werden. Eine Erweiterung des in § 5 Abs. 4 LVwZG benannten Adressatenkreises auf andere vergleichbare Personen ist für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurück zu senden ist.

- Elektronische Übermittlung von Dokumenten

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten setzt dabei nicht die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur voraus. Ob ein zuzustellendes Dokument mit einer qualifizierten Signatur versehen sein muss, beurteilt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Dabei kommt es darauf an, ob für das Dokument durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist. In diesem Fall ist entsprechend § 3a Abs. 2 LVwVG (§ 36 a Abs. 2 SGB I) eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden (vgl. SignaturG in **Anlage 13**).

- Elektronische Übermittlung an Rechtsanwälte

Insbesondere bei Rechtsanwälten kann bei der Angabe einer E-Mail-Adresse auf dem Briefkopf - anders als beim "Normalbürger" - davon ausgegangen werden, dass sie bereit sind, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben dann durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z.B. E-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Fehlt es an einem solchen Willen, muss dies ausdrücklich erklärt werden, etwa durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf der Internetseite (Engelhardt/App, Kommentar VwZG, 7. Auflage 2006, § 5 Rn 22).

- Übermittlung des Schriftstück und Rücksendung des Empfangsbekanntnisses per Fax

Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf 2007 – LT-DrS 14/1212 vom 07.05.2007 (**Anlage 15**) wird mit der elektronischen Übermittlung auch die Übermittlung per Telefax erfaßt (Seite 16). Dies trägt der Rechtsprechung Rechnung, wonach Telefaxe generell der Schriftform genügen und Computerfaxe mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann, die Schriftform jedenfalls bei bestimmenden Schriftsätzen (Bsp.: Klageerhebung) in Prozessen mit Vertretungszwang erfüllen (vgl. dazu den Be-

schluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 05.04.2000, GmS-OGB 1/98, <Juris>, unter Anhang (9)).

- Anforderungen an das Empfangsbekenntnis
 - Der Inhalt der Erklärung ist nicht auslegungsbedürftig. Die Authentizität und Ernstlichkeit der Erklärung ist in Anbetracht des in § 5 Abs. 4 LVwZG benannten Personenkreises gewährleistet.
 - Das Empfangsbekenntnis unterliegt der Schriftform, die in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung auch durch Telefax und durch Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis gewahrt wird, dass wegen der gewählten Übertragungsform eine Unterschriftsleistung nicht möglich ist (s.o.). Das Empfangsbekenntnis kann auch als elektronisches Dokument erstellt werden. In diesem Fall bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.
 - Bei Behörden muss neben Datum und Unterschrift auf dem Empfangsbekenntnis auch der Eingangsstempel angebracht werden. Der Zugang in den Bereich der Behörde oder Kanzlei reicht nicht aus, vielmehr muss das Schriftstück von einem dafür zuständigen Bediensteten als zugestellt angenommen und in Empfang genommen worden sein.

6.4 Elektronische Zustellung, § 5 Abs. 5 LVwZG

Die Vorschrift eröffnet unabhängig von sonstigen Regelungen, insbesondere von § 5 Ab. 4 LVwZG, die Möglichkeit, eine Zustellung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs zu bewirken. Dafür muss das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden; als Zustellungsnachweis gilt das mit Datum und Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur zurück gesandte Empfangsbekenntnis.

Zu unterscheiden ist die fakultative elektronische Zustellung (S. 1) und die zwingende elektronische Zustellung (S.2), die neben den allgemeinen Voraussetzungen noch verlangt, dass die elektronische Zustellung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Bsp.: *bei Anordnung der Schriftform für das Dokument*

6.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Diese Möglichkeit besteht gegenüber allen Adressaten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- objektiv

Der Empfänger muss für die elektronische Zustellung den Weg eröffnet haben. Der Begriff des Zugangs stellt auf die objektiv vorhandene Kommunikationseinrichtung ab, also auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs.

- subjektiv

Der Empfänger muss den Zugang subjektiv eröffnet haben. Dies geschieht durch die entsprechende Widmung seitens des Empfängers, die entweder durch ausdrücklichen Hinweis oder aber auch konkludent erfolgen kann.

Bsp.: *durch weitergehende Bearbeitung eines empfangenen elektronischen Dokuments*

Maßgebend dafür ist die Verkehrsauffassung. Beim derzeit noch geringen Verbreitungsgrad elektronischer Signaturen kann die Behörde nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Empfänger bereit und in der Lage ist, elektronisch signierte rechtsverbindliche Erklärungen als elektronisches Dokument entgegenzunehmen. Die bloße Einrichtung und Angabe eines E-Mail-Postfachs auf dem Briefkopf des Bürgers (anders: womöglich beim Rechtsanwalt, s.o.) reicht nicht aus, um von einer Widmung zur Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen auf elektronischem Wege ausgehen zu können. Das Bewusstsein aller am Rechtsverkehr Beteiligten, dass rechtsverbindliche Erklärungen auch in ihren persönlichen E-Mail-Postfächern eingehen können und Rechtswirkungen erzeugen, hat sich im Gegensatz zu papiergebundenen Dokumenten, die in den Briefkasten oder Postfächer eingelegt werden, bislang nicht durchgesetzt.

Bis auf Weiteres wird daher die Behörde als Absender elektronischer Willenserklärungen zunächst bei einem Empfänger, der ein E-Mail-Postfach eingerichtet hat, erfragen müssen, ob er bereit ist, solche Erklärungen anzunehmen und als rechtsverbindlich anzuerkennen, es sei denn der Empfänger hat dies bereits ausdrücklich gegenüber der Behörde erklärt.

- weitere Anforderungen

Die Zustellung nach § 5 Abs. 5 LVwZG unterscheidet sich von der einfachen Bekanntgabe nach § 41 LVwVfG vor allem dadurch, dass die Zustellung ausdrücklich als solche gekennzeichnet wird (S. 1). Daneben verlangt § 5 Abs. 6 S. 2 LVwZG spezielle Angaben zum Absender und zum Empfänger.

Bei der zwingenden elektronischen Zustellung (§ 5 Abs. 5 S. 1 2. HS LVwZG) ist der Empfänger außerdem vor der Übermittlung auf die Rechtsfolgen der 3-Tages-Fiktion nach Abs. 7 S. 2 hingewiesen werden.

6.4.2 Nachweis, § 5 Abs. 7 LVwZG

Der Nachweis wird wie im Falle von Abs. 4 durch das schriftliche oder aber durch das

elektronische Empfangsbekanntnis erbracht, wenn es der Behörde zurück gesandt wird.

Auch bei der elektronischen Zustellung gilt die widerlegliche 3-Tagesfiktion. Sie lässt die Zustellungsfiktion mit Ablauf des 3. Tages nach der Absendung eintreten, wenn bis dahin ein Empfangsbekanntnis nicht bei der Behörde eingegangen ist.

Der Empfänger muss über den Eintritt der Fiktion unterrichtet werden (§ 5 Abs. 7 S. 6 LVwZG).

7. Zustellung im Ausland (§ 9 VwZG bzw. § 10 LVwZG)

7.1 Allgemeines

Zustellungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland greift in die Souveränität einer fremden Staatsgewalt ein und sind daher nur mit deren Zustimmung möglich. Sie erfolgen daher regelmäßig aufgrund von internationalen Abkommen oder von bilateralen Verträgen bzw. durch die Vermittlung des Auswärtigen Amtes. Außerdem kommt auch eine Mitwirkung der Konsulate in Betracht.

7.2 Arten der Zustellung im Ausland

Eine Zustellung im Ausland erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 LVwZG

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist.
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der BRD
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der BRD im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn sie das Recht der Immunität genießen, oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 5 LVwZG, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

7.3 Völkerrechtliche Zulässigkeit

Die Vereinbarkeit mit Völkerrecht hängt davon ab, ob mit dem betreffenden Staat ein Abkommen besteht, das diese Zustellungsweise zulässt, oder ob sich dies aus Gewohnheitsrecht oder der Praxis gegenüber dem betreffenden Staat ergibt.

Völkerrechtliche Zulässigkeit umfasst

- völkerrechtliche Übereinkünfte
- Völkergewohnheitsrecht
- ausdrückliches nichtvertragliches Einverständnis
- Tolerierung einer entsprechenden Zustellpraxis durch den Staat, in dem zugestellt werden soll.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Punkte 10.4.1 bis 10.4.7 der Anwendungshinweise zum novellierten Landesverwaltungszustellungsgesetz, Stand 24.10.2007, Bezug genommen (**Anlage 3**), ebenso auf das Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 24.7.2007 (Az. 505-511.01/2) betreffend Zustellungen in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten in das Ausland (**Anlage 10**).

7.4 Nachweis der Zustellung

§ 10 I	Art der Zustellung	§ 10 II	Art des Nachweises
Nr. 1	Einschreiben mit Rückschein		der Rückschein
Nr. 2	durch die ausländ. Behörden	§ 10 II	das Zeugnis der ersuchten Behörde
	durch d. konsul./diplomat. Vertretung	§ 10 II	
Nr. 3	Durch das Auswärtige Amt	§ 10 II	
Nr. 4	durch elektronische Übermittlung nach § 5 V LVwZG	§ 10 II	durch das EB nach § 5 VII S. 1 - 3, 5 LVwZG

Die Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVwZG wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Zum Nachweis der Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 LVwZG genügt das Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 5 Satz 3 LVwZG.

- Zustellungsbevollmächtigter

Bei der Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVwZG kann die Behörde gemäß § 10 Abs. 3 LVwZG anordnen, dass die im Ausland befindliche Person, der zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird (einfache Aufgabe zur Post, vgl. Punkt 10.6 der Anwendungshinweise zum novellierten Landesverwaltungszustellungsgesetz, **Anlage 3**).

- 7-Tages-Fiktion

Das Dokument gilt in diesem Fall am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Der Empfänger ist — bei der Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen — auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

Die Vermutung, dass das Dokument am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt, kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Dokument den Empfänger nicht oder später erreicht hat. Die Nichterweislichkeit eines gänzlich unterbliebenen oder späteren Zugangs geht zu Lasten des Beteiligten (Empfängers).

- Elektronische Übermittlung

Die Zustellung elektronischer Dokumente nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LVwZG ist an die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 LVwZG — also Eröffnung der elektronischen Kommunikation und Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur — geknüpft und zusätzlich von der völkerrechtlichen Zulässigkeit abhängig gemacht. Die gilt auch für Zustellungen an den in § 5 Abs. 4 genannten Personenkreis.

Zur Frage der „völkerrechtlichen Zulässigkeit“ wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen

8. Öffentliche Zustellung (§ 10 VwZG bzw. § 11 LVwZG)

Die öffentliche Zustellung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig, weil der Adressat von ihr in aller Regel keine Kenntnis erlangen wird, sie stellt also einen weiteren Fall einer (allerdings nicht widerleglichen) Zustellungsfiktion dar. Sie erfolgt - aus Gründen des Datenschutzes - nicht mehr durch Bekanntgabe des Schriftstückes selbst, sondern durch eine Benachrichtigung über die Einsichtsmöglichkeit in das Schriftstück.

Die öffentliche Zustellung ist deshalb nur möglich, wenn

- sie von einem Zeichnungsberechtigten (Abs. 2 S. 2) besonders angeordnet wird
- der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und seine Anschrift auch nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann, und er keinen Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten hat
- alle anderen Zustellungsarten einschließlich der Zustellung im Ausland (§ 9 VwZG bzw. § 10 LVwZG) nicht zum Erfolg führen können

Der Aufenthaltsort muss allgemein unbekannt sein, nicht nur der Behörde. Dabei obliegt der Behörde die Aufklärungspflicht, der in der Regel mit einer ergebnislosen Meldeanfrage entsprochen wird.

Die öffentliche Zustellung wird durch öffentlichen Aushang oder durch Veröffentlichung der Benachrichtigung bewirkt.

- Der öffentliche Aushang erfolgt an der für öffentliche Bekanntmachungen üblichen Weise in der Behörde (Bsp.: Schwarzes Brett, Amtsblatt, Zeitung).
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Bundesrecht im Bundesanzeiger, nach Landesrecht im Staatsanzeiger für Bad.-Württ.

Die Benachrichtigung muss bestimmte Inhalte haben (vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 bis 4 VwZG bzw. § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 LVwZG), besonders wichtig ist der Hinweis auf die Möglichkeit des Fristlaufs und des damit verbundenen Rechtsverlusts (bei Verwaltungsakten die Möglichkeit des Rechtsschutzes). Außerdem müssen Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten vermerkt werden.

Nach Abs. 2 S. 6 der genannten Vorschriften gilt das Schriftstück dann als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

9. Heilung von Zustellungsmängeln (§ 8 VwZG bzw. § 9 LVwZG)

9.1 Allgemeines

Von einem Zustellungsmangel spricht man dann, wenn Umstände vorliegen, die der Rechtmäßigkeit der Zustellung entgegen stehen.

Nach früher geltendem Recht war die Heilung von Zustellungsmängeln in Fällen von Rechtsmittelfristen (Klage-, Berufungs- oder Revisionsfrist) ausgeschlossen. Nunmehr reicht es für die Heilung in allen Fällen aus, dass der Empfangsberechtigte das Schrift-

stück nachweislich erhalten hat, wobei der Nachweis über den Nachweis des tatsächlichen Erhalts geführt wird.

9.2 Erforderlichkeit der Heilung

Nach § 9 LVwZG ist eine Heilung zur Herstellung einer wirksamen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nur erforderlich, wenn

- sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen lässt oder
- wenn zwingende Zustellungs Vorschriften verletzt worden sind.

In allen übrigen Fällen betrifft der Zustellungsmangel dagegen nicht die Wirksamkeit der Bekanntgabe. Ob eine Vorschrift zwingend ist oder nicht, muss ggfs. durch Auslegung ermittelt werden.

Bsp.: *verletzt der unterbliebene Aktenvermerk nach § 4 Abs. 2 S. 4 LVwZG nicht zwingende Zustellungs Vorschriften, wenn sich die Aufgabe zur Post auch anders nachweisen lässt.*

Im Zweifel muss aber davon ausgegangen werden, dass eine zwingende Zustellungs Vorschrift verletzt wurde.

9.3 Ausschluss der Heilung

Eine Heilung ist ausgeschlossen, wenn

- die Behörde nicht den Willen hatte, eine Zustellung vorzunehmen. Das ist der Fall, wenn die Behörde
 - den Verwaltungsakt nur formlos mitteilen wollte, obwohl förmliche Zustellung vorgeschrieben ist
 - überhaupt keinen Bekanntgabewillen hatte
- der Bescheid einem der Adressaten (außer im Falle von § 8 LVwZG) alleine zugegangen ist, obwohl der Bescheid jedem gesondert hätte zugestellt werden müssen
- das Empfangsbekenntnis bei elektronischer Zustellung nach § 5 Abs. 5 LVwZG weder mit Datum und Unterschrift oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen bzw. überhaupt nicht zurück gesandt wird

9.4 Heilung nach § 9 LVwZG

Die Heilung tritt bei Verletzung von zwingenden Verfahrensvorschriften durch Eintritt der Fiktion nach § 9 LVwZG ein. Danach gilt das Dokument gleichwohl in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

Empfangsberechtigt ist der Adressat bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Zustellungsbevollmächtigter, nicht aber Personen, denen gegenüber eine Ersatzzustellung bewirkt werden könnte.

Der Nachweis über den tatsächlichen Zugang kann mit jedem Beweismittel geführt werden
Bsp.: *auch aufgrund von Handlungen des Adressaten (Einlegung des Widerspruchs).*

Ohnehin entfallen die Folgen einer fehlerhaften Zustellung (und unabhängig von § 8 VwZG bzw. § 9 LVwZG) dann, wenn er die in Frage stehende Handlungen aufgrund des Verwaltungsaktes (Einlegung eines Rechtsbehelfs, Erfüllung einer Verpflichtung usw.) vorgenommen hat, ohne die fehlerhafte Zustellung zu rügen.

Andererseits kann keine Heilung eintreten, wenn der Nachweis nicht gelingt, dass und wann der Empfänger das Schriftstück trotz des Verstoßes gegen zwingende Zustellungs-vorschriften erhalten hat.

Bsp.: *Bei einer Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis wird das Dokument unzulässigerweise an den Nachbarn des Empfängers übergeben. Die Zustellung ist unwirksam, weil der Nachbar keine Ersatzperson ist. Übergibt der Nachbar dem Empfänger das Schreiben nachweislich eine Woche später, so gilt das Schriftstück zu diesem Zeitpunkt infolge Heilung als zugestellt.*

Soweit eine Heilung nicht erfolgt ist oder ausgeschlossen ist, kommt keine Umdeutung der fehlgeschlagenen Zustellung in eine formlose Bekanntgabe in Betracht. Die Behörde ist vielmehr gehalten, die Zustellung (ohne Rückwirkung) zu wiederholen.